Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 4187.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf den Antrag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, [illegible] für [illegible] Ab[illegible]
fahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 267.), was folgt:
fahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 267.), was folgt:

Artikel I.

Die §§. 16. 17. 18. und 23. der Verordnung vom 24. Mai 1844. treten außer Kraft und es treten an ihre Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 16.

Diese Untersuchung wird von Kommissionen bewirkt werden, welche aus vereidigten Sachverständigen, nach Maaßgabe der von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmungen, bestehen sollen.

Die Kommissionen haben die Untersuchung nach Anleitung und mit Berücksichtigung der im §. 13. gedachten Instruktion zu bewirken.

§. 17.

Die Preußischen Rhein- und Mosel-Dampfschiffe unterliegen, bevor sie überhaupt in den Dienst genommen werden dürfen, und, wenn sie den letzteren bereits versehen haben, vor dem Beginn der Fahrten jedes neuen Jahres, einer Untersuchung.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1855.

§. 18.

Behufs dieser Untersuchung hat der Führer an die für den Hafen des Schiffs niedergesetzte Kommission, acht Tage vor der beabsichtigten Abfahrt, die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Fahrt in Bereitschaft gestellt sei.

Der Dienst des Schiffes darf durch die Untersuchung nicht behindert werden, es möchten denn Anzeigen eines Gefahr drohenden Mangels vorliegen.

§. 23.

Die für die Untersuchungen, einschließlich der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheines (§. 22.), zu entrichtenden Gebühren werden von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt.

Dieselben sind für die ordentliche Untersuchung (§§. 17. 18.) in allen Fällen, und für die außerordentliche Untersuchung (§. 19.) in dem Falle, wenn sich Mängel an dem Schiffe oder an der Maschine, oder in dem Betriebe der Letzteren ergeben haben, von dem Schiffseigenthümer zu zahlen; in anderen Fällen werden die Gebühren für die außerordentliche Untersuchung von der Regierung angewiesen.

Artikel II.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 4. September 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

(Nr. 4188.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Regenwalder Kreise, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-

tungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf jene Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Regenwalder Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 22. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4189.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Chausseen im Deutsch-Croner Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder: 1) von Deutsch-Crone über Arnsfelde bis zur Czarnikauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Schönlanke, 2) von Märkisch-Friedland über Tütz und Schloppe bis zur Czarnikauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Filehne, 3) von Märkisch-Friedland nach Deutsch-Crone, 4) von Deutsch-Crone nach Tempelburg im Neustettiner Kreise, 5) von Jastrow über Betkenhammer, Plietnitz, Kramske und Borkendorf nach Schneidemühl, 6) von Jastrow bis zur Flatower Kreisgrenze, in der Richtung auf Flatow, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Deutsch-Croner Kreise, beziehungsweise dem Neustettiner Kreise des Regierungsbezirks Cöslin und dem Chodziesener Kreise des Regierungsbezirks Bromberg, in Betreff der in diesen Kreisen belegenen Strecken der Straßen zu

zu 4. und zu 5. gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4190.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1855., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

Auf Ihren Bericht vom 25. Februar d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier. Die Handelskammer soll aus sechs Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Stadtbezirks berechtigt, welche eine Gewerbesteuer von zwölf Thalern oder mehr in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4191.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen, und zwar soweit dieselbe in den Kreis Stallupönen fällt, durch diesen Kreis, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Stallupönen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4192.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853. wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

Nachdem die unterm 6. Juni 1853. erlassene, durch die Gesetz-Sammlung (Jahrgang 1853. Seite 260.) verkündete Verordnung wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen erlassenen lan-

landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. den beiden Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. März 1855.

Königliches Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4193.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1855., betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 21. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß vom 1. April 1855. ab der §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848. außer Kraft tritt. Die regulativmäßige Umzugsentschädigung ist sonach in allen Fällen, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März d. J. erfolgt, ohne Rücksicht auf die mit der Versetzung verbundene Einkommensverbesserung zu gewähren.

Berlin, den 24. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4194.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Bielefeld zu dem Zwecke gebildet hat, alle Ge-

Geschäfte, welche die verschiedenen Zweige der Leinen-Industrie umfassen, zu betreiben, zu diesem Behufe rohe Flachse direkt und indirekt zu beziehen, die Anfertigung aller daraus herzustellenden Fabrikate zu bewirken und den hierauf bezüglichen Handel zu treiben, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in den notariellen Akten vom 7. Januar und 28. Februar d. J. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde den notariellen Akten vom 7. Januar und 28. Februar d. J. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. April 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der
Aktiengesellschaft „Vorwärts" für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Titel I.
Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. von den unterzeichneten Personen und später zutretenden Aktionairen eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft gebildet unter der Firma:

„Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld."

 §. 2.

§. 2.

Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Aktie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Bielefeld. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Bielefeld.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Betreibung aller Geschäfte, welche die verschiedenen Zweige der Leinen-Industrie umfassen, so daß die Gesellschaft berechtigt ist:

a) zum direkten und indirekten Beziehen roher Flachse, in jeder dem Interesse der Gesellschaft entsprechenden Art;
b) zur Anfertigung aller daraus, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, herzustellenden Fabrikate, in jeglichen dem Bedarf entsprechenden Arten und Formen;
c) zum Handel mit dem Rohstoffe oder mit dem Fabrikate auf jegliche Weise; ferner ist sie berechtigt:
d) obige Geschäfte betreibende Etablissements zu kaufen oder sonst zu erwerben und für ihre Zwecke zu verwalten und zu betreiben.

Titel II.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Aktien beitritt; stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens drei Aktien.

Die berufene Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung (§§. 20—30.).

§. 5.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionairen ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 14—19.).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speziellen Leitung und Führung der Geschäfte eine Direktion (§§. 7—13.).

I. Abschnitt.

Von der Direktion.

§. 7.

Die von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine vorzugsweise den merkantilischen, das andere vorzugsweise den technischen Theil der Geschäfte besorgen wird, die aber Beide gemeinschaftlich für die Geschäftsführung verantwortlich sind.

§. 8.

Die Direktion vertritt das Geschäft nach Außen hin, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Quittungen; dieselbe unterschreibt, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Ihre Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht oder Bestallung.

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Direktion steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu, nur bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Kassirers, des ersten Buchhalters und der über 400 Rthlr. jährlichen Gehalts beziehenden Beamten ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 10.

Die Direktoren müssen Aktionaire der Gesellschaft sein. Dieselben können nur entlassen werden, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und sich in dieser Hinsicht mindestens drei Viertel des Gesammt-Verwaltungsrathes schriftlich für die Entlassung aussprechen.

Dieselben haben jeder eine Kaution von zweitausend Thalern in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

§. 11.

Die Gehälter der beiden Direktoren und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath.

Den Direktoren kann außerdem von dem Verwaltungsrathe eine Tantieme bestimmt werden, welche zwei Prozent des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen darf.

§. 12.

Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle der Direktoren müssen dieselben durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten werden, zu welchem Zwecke zwei Mitglieder als fungirende Räthe (§. 18.) zu ernennen sind.

§. 13.

Der Direktion steht es frei, in streitigen, wichtigen oder schwierigen Fällen sich mit den fungirenden Räthen zu benehmen, auch den Zusammentritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

II. Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 14.

Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus zwölf zu wählenden Mitgliedern. Das über seine Wahl notariell aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten zwölf Mitgliedern gehören zum Verwaltungsrathe als blos berathende Mitglieder die beiden Direktoren.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von fünf Aktien sein, oder solche binnen sechs Wochen, nach Annahme der Wahl, erwerben und dieselben bei dem Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 15.

Der Verwaltungsrath, der aus seinen gewählten Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter ernennt, beräth und verfügt, innerhalb der Grenzen des Statuts, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Direktoren vorbehalten sind. Er kontrolirt die Direktion.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder in deren Auftrage von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig vierteljährig am zweiten Mittwoch des Quartals, und im Falle dies ein Fest- oder Feiertag ist, am nächsten darauf folgenden Werktage, im Lokale der Direktion. Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen, wird der Verwaltungsrath, unter Beifügung der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch die Direktion, schriftlich eingeladen.

§. 17.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres, die der Direktion berathend zur Seite stehen (§§. 12. 13.) und in den nöthigen Fällen die Vertretung Eines oder Anderen der Direktoren übernehmen.

Diesen fungirenden Räthen liegt es ob, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen und am Schlusse jeden Quartals die Geschäftsführung einer Revision zu unterwerfen; auch steht es denselben frei, außerdem eine solche außerordentlich vorzunehmen.

Den beiden ernannten fungirenden Räthen wird eine besondere, von dem Verwaltungsrathe festzustellende Remuneration ertheilt.

§. 19.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf vier Jahre ernannt. Nach Ablauf jeden Jahres scheiden drei Mitglieder aus. In den ersten drei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Jahres hat für die Dauer desselben der Verwaltungsrath die Stelle aus den Aktionairen zu ersetzen. Ausscheidende sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen eine Tantieme von fünf Prozent des sich beim Jahresschlusse ergebenden Ueberschusses; dem Vorsitzenden wird außerdem eine Vergütung von mindestens dreihundert Thalern jährlich zugesichert.

III. Abschnitt.

Generalversammlung.

§. 20.

Die ordentliche Versammlung der Aktionaire findet statt am zweiten Donnerstage des Monats Mai jeden Jahres, und im Falle derselbe ein Fest- oder Feiertag ist, an dem darauf nächstfolgenden Werktage, Morgens 9 Uhr in einem näher zu bestimmenden Lokale am Sitze der Gesellschaft.

 §. 21.

§. 21.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, der Patriotischen Zeitung zu Minden, der Kölnischen Zeitung und der Hamburger Börsenhalle. In denselben Blättern werden die Aktionaire zu den Generalversammlungen noch besonders vorgeladen.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 22.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire durch Vorzeigung der Aktien resp. der Quittungsbogen, oder einer glaubhaften Bescheinigung über den Besitz derselben in dem Büreau der Gesellschaft sich zu legitimiren, wogegen ihnen eine Eintrittskarte behändigt wird.

§. 23.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel.

Der Besitz

von	3	bis	10	Aktien	oder	Quittungsbogen	gewährt	Eine	Stimme,
=	11	=	20	=	=	=	=	zwei	Stimmen,
=	21	=	30	=	=	=	=	drei	=
=	31	=	40	=	=	=	=	vier	=
=	41	=	50	=	=	=	=	fünf	=
=	51	=	60	=	=	=	=	sechs	=
=	61	=	70	=	=	=	=	sieben	=
=	71	=	80	=	=	=	=	acht	=
=	81	=	90	=	=	=	=	neun	=
=	91	und darüber			=	=	=	zehn	=

Die Vertretung nichtanwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire statthaft, die durch beglaubigte Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können ausschließlich seiner eigenen nur noch zehn Stimmen vertreten werden.

§. 24.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Ver-

Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter präsidirt, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen.

Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrage zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

§. 25.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren gewählt, welche die Bücher nach deren letztem Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und Decharge zu ertheilen haben.

§. 26.

Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden. Nichtanwesende Aktionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 27.

Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel, auf welchen sämmtliche Personen benannt sind, vorgenommen, wobei weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Skrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so wird auf gleiche Weise nochmals abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei dann eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 28.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird Seitens der Gesellschaft nur von dem Verwaltungsrathe berufen für spezielle Gegenstände.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben §. 21. angeführten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens Eintausend Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 29.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin außer denen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion achtzig Stimmen vertreten sind.

Sollten so viele Stimmen in einer solchen Generalversammlung nicht ver-

vertreten sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 30.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protokoll notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Titel III.

Fonds, Aktien, Reservefonds, Dividende.

§. 31.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von 1,000,000 Rthlr. Preußisch Kurant, in 5000 Aktien à 200 Rthlr., wovon vorläufig 2000 Aktien ausgegeben werden sollen; die weitere Ausgabe von Aktien bis zur Gesammthöhe von 500,000 Rthlrn. bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen.

Zur noch weiteren Ausgabe von Aktien ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Die Generalversammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung auch eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen.

§. 32.

Die Aktien werden nach dem, diesem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf jeden Inhaber ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf Namen lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen. Im Uebrigen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. verfahren.

§. 33.

Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion unterzeichnet, und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre nebst Talon beigegeben, welche nach

Ab=

Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 34.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Aktien erfolgen, nach erlangter Allerhöchster Genehmigung, nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von nicht über zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Bielefeld oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte. Es soll jedoch jedem der Aktionaire freistehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfonds vergütet. Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 21. bestimmten Zeitungen.

Die Verzinsung der bezeichneten Beträge mit fünf Prozent darf nur bis zur erfolgten vollen Einzahlung eines Aktienbetrages von 400,000 Rthlr. stattfinden. Von da ab muß aber nach §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843. und §. 38. des Statuts die Zahlung der Dividende an die Stelle der Verzinsung treten.

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von ein Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

a) die eingezahlten Beträge für verfallen und die Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 21. benannten Zeitungen unter Angabe der Nummer erfolgt, oder aber
b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder endlich
c) bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und ähnlichen, vom Verwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen die Aktien-Quittungsbogen zum Vortheile der Inhaber öffentlich an einer Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern.

§. 35.

An Stelle einer für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 36.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 37.

Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Aktien aus-

ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß amortisirt sind.

§. 38.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maaßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft, nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

§. 39.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft aufgenommen, in ein besonderes, dafür eingerichtetes Register eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Es werden dabei die Rohstoffe und Materialienvorräthe, die halbfabrizirten und fertigen Artikel nach dem laufenden Werthe angenommen und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen.

§. 40.

Der jährliche reine Gewinn wird folgendermaßen ermittelt und festgestellt:

1) es werden von dem nach Abzug der Passiva von den Aktivis verbleibenden Ueberschusse zu einem für Unglücksfälle und außergewöhnliche Verluste zu bildenden Reservefonds zehn Prozent abgesetzt;
2) werden auf die Baulichkeiten und das Inventar zur Deckung des Verschleißes jährlich angemessene Prozente nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes abgeschrieben.

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse erhalten der Verwaltungsrath und die Direktion die festgestellte Tantieme und die Aktionaire die Dividende.

§. 41.

Der Reservefonds, der im Geschäfte verbleibt, soll zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Bis zur Erreichung dieser Höhe sollen jährlich zehn Prozent des Reingewinns für Bildung des Reservefonds bestimmt werden. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt.

§. 42.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern (§. 34.).

Wird deren Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 43.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem, in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit fünf Prozent jährlich bis zur vollen Einzahlung der 400,000 Rthlr. verzinset und diese Zinsen aus dem Einrichtungsfonds entnommen.

Diese Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

§. 44.

Ueber die Benutzung und Anlegung von Geldern und disponiblen Fonds bestimmt lediglich der Verwaltungsrath.

Titel IV.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf funfzig Jahre nach dem Tage der erlangten landesherrlichen Konzession.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 47.).

Im Laufe der ersten funfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden.

Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist, ferner, wenn ein Fünftel der Aktionaire nach Aktienzahl darauf dringt.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für eine Stimme zählt, gleichviel, wie viel in einer Hand vereinigt sind. In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämmtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 46.

Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter den letzteren Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der im §. 34. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Bielefeld aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in Bielefeld wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

§. 47.

Abänderungen der Statuten können nur durch den Verwaltungsrath beantragt und von der Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden, zu welchen Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Titel VI.

Titel VI.

Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 48.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen oder für einzelne Fälle zu delegiren.

Dieser Kommissar ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Büreau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 49.

Gründer der Gesellschaft sind:

1) Kaufmann Carl Bozi in Bielefeld, 2) Kaufmann Theodor Bozi in Düsseldorf, 3) Kaufmann Gustav Bozi bei Bielefeld, 4) Kaufmann M. Bozi in Bielefeld, 5) Kaufmann A. F. von Sobbe in Minden, 6) Kaufmann Wilhelm Dröge in Hamburg, 7) Kaufmann Adolph Riensch in Hamburg, 8) Kaufmann Gustav Delius in Versmold, 9) Kaufmann A. Osthoff in Münster (in Firma A. H. Rost in Münster), 10) Kaufmann Wilhelm Tourneau in Münster, 11) Rechtsanwalt Gustav Köppelmann in Duisburg, 12) der General-Kommissarius Geheime Rath Wilhelm Jonas zu Münster, 13) der Kommerzienrath Baum zu Düsseldorf, Theilhaber des Handlungshauses Wilhelm Cleff daselbst, 14) der Premier-Lieutenant L. Bacmeister in Wesel,

wovon die sub 1. und 3. genannten Carl und Gustav Bozi zu Direktoren für die Dauer von fünf Jahren ernannt sind; die übrigen zwölf bilden für die ersten sieben Jahre, also bis zum Jahre 1862., nach der erlangten landesherrlichen Konzession den Verwaltungsrath mit allen, den erwählten Mitgliedern statutenmäßig beigelegten Rechten und Pflichten.

Die Ergänzung des Verwaltungsrathes während dieser Dauer, für den Fall des Ausscheidens eines oder anderen Mitgliedes, bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Die erste theilweise Erneuerung desselben durch Wahl der Gesellschaft (§. 19.) findet in der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1862. statt.

§. 50.

Die Herren Carl Bozi, Rechtsanwalt Köppelmann und Adolph Riensch zusammen, oder auch einzeln, sind, unter Zuziehung eines der Mitglieder, welches Mitgründer dieser Aktiengesellschaft ist, ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft und Ertheilung der Korporationsrechte zu erwirken, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und deren Zusätze zu denselben Namens der Gründer zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Die Abänderungen sollen sowohl für die Gründer, als für die später zutretenden Aktionaire als rechtsverbindlich angesehen werden.

Die Herren Komparenten erklären die vorstehenden Statuten für sich und für die von ihnen vertretenen übrigen Gründer der Gesellschaft hierdurch für rechtsverbindlich und bemerken schließlich, daß es hinsichtlich der Zeichnungen für die Aktiengesellschaft selbstredend bei dem notariellen Gesellschaftsvertrage vom vierten November vorigen Jahres das Bewenden behalte.

Actie

№.....

Auszuschneidender Talon.

Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

200 Thaler.

Dieser Talon wird gebunden und beruht in dem Archive der Gesellschaft.

200 Thaler.

Vorwärts-Gesellschaft
für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Gegründet durch notariellen Akt vom 4. November 1854. Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ..ten .... 185.

Actie №.......

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind acht Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Bielefeld, am ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Die Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol...... des Registers.

200 Thaler.

200 Thaler.

Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.

Anweisung zur Aktie №.....

Eingetragen in das Kupon-Register Fol. ....

(Trockener Stempel.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden pro 185.,
Stück..... №.....

Inhaber empfängt am .... 186.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Bielefeld, den .... 185..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften.)

Die Direktion.
(Unterschriften.)

8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld.** (Trockener Stempel.) Dividendenschein zu der Aktie № .... Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Bielefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185. **Der Verwaltungsrath.** (Unterschriften.) **Die Direktion.** (Unterschriften.) Eingetragen Fol. .....

(Rückseite.)

Zahlbar am 1. Juni 185 .
für das Geschäftsjahr pro ......

§. 42. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung des Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern.

Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)